



**Verordnung über die zeitliche Beschränkung
ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten
in der Gemeinde Kochel a. See**

Aufgrund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08.10.1974 (GVBl. S. 499, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.1992-GVBl. S. 42) erlässt die Gemeinde Kochel a. See folgende Verordnung:

§ 1

1. Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind die öffentliche Ruhe zu stören, sind nur an Werktagen von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr 19.00 Uhr gestattet.
2. Ruhestörende Arbeiten im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Treppenläufern, Polstermöbeln, Kleidungsstücken, Betten und das Hacken und Sägen von Holz, sofern die vorgenannten Tätigkeiten auf oder an öffentlichen Straßen, bei geöffneten Fenstern und Türen vorgenommen werden, ferner das Grasmähen, Laubkehren und Heckenschneiden mit motorisierten Maschinen.

§ 2

Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 jederzeit widerruflich und mit Auflagen zulassen.

§ 3

Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 6 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der in § 1 Abs. 1 der Verordnung angegebenen Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten durchführt oder
2. einer Auflage der auf Grund des § 2 der Verordnung erteilten Ausnahme zuwiderhandelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 04.03.1991 außer Kraft.

Kochel a. See, 20.08.2001

Englert
1. Bürgermeister